

Rietschener Anzeiger

Allgemeiner Anzeiger

Rietschen • Daubitz • Teicha • Hammerstadt • Altliebel • Neuliebel



Foto: © Ralf Brehmer

Liebe Leserinnen und Leser,

heute möchte ich Sie als Einstimmung auf die Weihnachtszeit zum Adventskonzert am 3. Dezember 2025, um 17:30 Uhr in die Kirche Rietschen einladen. Das Konzert wird vom Kommandeur des Truppenübungsplatzes Oberlausitz und der evangelischen Kirchengemeinde Rietschen veranstaltet. Wie schon in den Jahren zuvor, wird das Luftwaffenmusikkorps Erfurt für qualitativ hochwertige musikalische Unterhaltung sorgen



und die Besucher auf die Weihnachtszeit einstimmen. Danach geht es mit einer musikalischen Reise durch die Vorweihnachtszeit weiter. Die Musikschule Fröhlich lädt am 7. Dezember 2025, um 16 Uhr in den FEMA-Saal ein. In der Theaterscheune des Erlichthofes werden lustige und unterhaltsame Kabarettveranstaltungen angeboten. Nutzen Sie die etwas längeren Winterabende für eine unterhaltsame Begegnung mit Bekannten oder Freunden. Weihnachtsmärkte, ob groß oder klein, laden zum Bummeln ein. Besuchen Sie die Märkte in Werda und Daubitz. Die Veranstalter haben nicht nur an einen guten Glühwein gedacht, sondern auch an die ein oder andere Überraschung für die Kinder.

Vielen Dank an alle Menschen, die durch die Organisation von Veranstaltungen zu einer besinnlichen Weihnachtszeit beitragen und damit Freude in die Herzen bringen.

An dieser Stelle bedanke ich mich bei all denen, die über das Weihnachtsfest oder über den Jahreswechsel im Sinne der Allgemeinheit einen Dienst in einer Pflegeeinrichtung, einem Krankenhaus oder bei einem Rettungsdienst leisten. Ich wünsche Ihnen ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in das Jahr 2026.

Herzlichst
Ihr Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink that reads "Ralf Brehmer".

1. Dezember 2025
Nr. 12/2025

Inhaltsverzeichnis

- Amtliche Bekanntmachungen 2
- Informationen und Mitteilungen . .15
- Sport aktuell . . 15
- 31 Veranstaltungen und Termine . . 16

Nächstes Amtsblatt

Der nächste Rietschener Anzeiger erscheint am Freitag, dem 2. Januar 2026. Anzeigenschluss ist der 5. Dezember 2025. Anzeigen, die zu einem späteren Zeitpunkt eingehen, können nicht mehr bearbeitet werden.



www.rietschen-online.de



Eingeschränkte Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung Rietschen

Sprechzeiten/Öffnungszeiten in der Weihnachtszeit und zum Jahreswechsel

Das **Gemeindeamt** bleibt vom 22.12.2025 bis 02.01.2026 geschlossen.

Beschlüsse des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Rietschen und Kreba-Neudorf

Öffentliche Sitzung vom 27.10.2025

Beschluss-Nr. 1/2025: Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Rietschen und Kreba-Neudorf beschließt in seiner Sitzung am 27.10.2025 die Verwaltungskostenumlage der Gemeinde Kreba-Neudorf an die Gemeinde Rietschen für die Erfüllung der in der Gemeinschaftsvereinbarung festgelegten Aufgaben für das Jahr 2023 auf 178.295,83 € und für Jahr 2024 auf 199.120,97 € festzusetzen.

Beschluss-Nr. 2/2025: Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Rietschen und Kreba-Neudorf beschließt in seiner Sitzung am 27.10.2025 die Verwaltungskostenumlage der Gemeinde Kreba-Neudorf an die Gemeinde Rietschen für die Erfüllung der in der Gemeinschaftsvereinbarung festgelegten Aufgaben für das Jahr 2025 auf 196.800 € und für Jahr 2026 auf 202.200 € festzulegen.

Beschluss-Nr. 3/2025: Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde Rietschen und der Gemeinde Kreba-Neudorf beschließt in seiner Sitzung am 27.10.2025 die Neufassung der Polizeiverordnung der Gemeinde Rietschen als Ortspolizeibehörde zugleich als erfüllende Gemeinde für die zwischen den Gemeinden Rietschen und Kreba-Neudorf bestehende Verwaltungsgemeinschaft in der Fassung vom 27.01.2025.

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Rietschen

Öffentliche Sitzung vom 27.10.2025

Beschluss-Nr. 63/2025: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 27.10.2025 die Vergabe der Bauleistung Los 6 Lüftung zur Baumaßnahme „Green Space for Coworking and Consulting Rietschen“ an das Unternehmen G&K Gebäudetechnik GmbH Zittau, Brückstraße 10 in 02763 Zittau entsprechend dem vorliegenden Angebot vom 29.09.2025. Die Auftragssumme beträgt 78.153,50 € (brutto) gemäß Vergabevorschlag der

SHK System Plan GmbH, Rennbahnweg 8A in 03044 Cottbus.

Begründung: Die Bauleistung Los 6 Lüftung zur Baumaßnahme „Green Space for Coworking and Consulting Rietschen“ wurde öffentlich ausgeschrieben. Zum Eröffnungstermin der Angebote am 29.09.2025 lag 1 Angebot vor. Das Angebot wurde durch die SHK System Plan GmbH Cottbus rechnerisch und sachlich geprüft und als das wirtschaftlichste Angebot zur Vergabe empfohlen.

Beschluss-Nr. 64/2025: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 27.10.2025 die Vereinbarung über gemeindeübergreifende Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren mit der Stadt Niesky in der vorliegenden neuen Fassung abzuschließen. Grund für die Neufassung der Vereinbarung sind gesetzliche Änderungen.

Der Beschluss-Nr. 33/2025 wird gleichzeitig aufgehoben.

Begründung: Gemäß des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz – SächsBRKG, haben Gemeinden mit ihrer Feuerwehr auf Anforderung Hilfe zu leisten, soweit ihr Einsatz nicht im eigenen Zuständigkeitsbereich dringend erforderlich ist. Gegenstand dieses Vertrages ist die Regelung der gegenseitigen Kostenerstattung bei überörtlichen (gemeindeübergreifenden) Einsätzen für das Gebiet der Großen Kreisstadt Niesky und der Gemeinde Rietschen.

Die Vertragsparteien **verzichten** auf den Ersatz der Kosten bei gemeindeübergreifenden Einsätzen, wenn kein Kostenersatz möglich ist, ein Verursacher nicht ermittelt werden kann, der Ersatz der Kosten wegen unbilliger Härte nicht verlangt werden soll und sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Der Beschluss wurde an die neue Rechtslage angepasst und musste darum erneut gefasst werden.

Beschluss-Nr. 65/2025: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 27.10.2025 die in der vorliegenden Dokumentation zur Kalkulation der Friedhofsgebühren (Fassung vom 16.10.2025) getroffenen Festlegungen und Berechnungsmethoden sowie die Gebührenkalkulation selbst.

Beschluss-Nr. 66/2025: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 27.10.2025 die in der vorliegenden Dokumentation zur Kalkulation der Friedhofsgebühren (Fassung vom 16.10.2025) enthaltene Grundvariante entsprechend Anlage 8 in die Friedhofsgebührensatzung aufzunehmen.

Beschluss-Nr. 67/2025: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 27.10.2025 die



Satzung über die 6. Änderung der Friedhofsgebührensatzung auf der Grundlage der Gebührenkalkulation (Fassung vom 16.10.2025) unter Einbeziehung der getroffenen Festlegungen hinsichtlich der Gebührenhöhe.

Begründung zu den Beschlüssen Nr. 65/2025 bis 67/2025:

Grundlage für jede Gebührensatzung ist eine Kalkulation sowie eine Ist-Rechnung des vergangenen Kalkulationszeitraumes. Da der Kalkulationszeitraum 2020 - 2025 bald abgelaufen ist, ist eine neue Kalkulation erforderlich. Aus haushalts- und finanziellen Gründen ist der Gemeinderat zu informieren und hat seine Entscheidungen zur künftigen Gebührenhöhe zu treffen. Gemäß dem Gesetz über Kommunalabgaben (SächsKAG) hat der Gemeinderat folgende Ermessensentscheidungen zu treffen :

- Kalkulationszeitraum
- Verfahrensweise zu evtl. Über- oder Unterdeckung aus der vergangenen Erhebungsperiode
- Abschreibungsmethode
- Verzinsungsmethode
- Abschreibungssätze
- Verzinsungssatz

In der Dokumentation sind diese Punkte ausgeführt. Ein Vorschlag wurde zur Bestätigung unterbreitet. Außerdem wurden weitere Varianten durchgerechnet, welche der Entscheidungsfindung dienen sollen.

Neben den bisherigen Gebührentatbeständen kommt ab 01.01.2028 eine neue Bestattungsform, die Baumbestattung, hinzu. Die Gebühr wurde entsprechend kalkuliert.

Gemeinderatssitzung

Die nächste Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Rietschen findet am Montag, dem 26.01.2026, um 19:00 Uhr im Lausitzer Eck statt. Die Tagesordnung wird rechtzeitig in den Schaukästen von Rietschen, Teicha, Daubitz und Hammerstadt bekannt gegeben.

Polizeiverordnung

der Gemeinde Rietschen als Ortpolizeibehörde, zugleich als erfüllende Gemeinde für die zwischen den Gemeinden Rietschen und Kreba-Neudorf bestehende Verwaltungsgemeinschaft, gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern (PolV)

Aufgrund von §§ 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1, 39 des Sächsischen Polizeibehörden gesetzes (SächsPBG) vom 11. Mai 2019 und § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 in den jeweils geltenden Fassungen wird durch den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Rietschen vom 24.02.2025

und durch den Beschluss des Gemeinschaftsausschusses vom 27.10.2025 folgende Polizeiverordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

§ 4 Gefahren durch Tiere

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

§ 6 Taubenfütterungsverbot

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 7 Schutz der Nachtruhe

§ 8 Haus- und Gartenarbeiten

§ 9 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabe geräte, Musikinstrumenten u. ä.

§ 10 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 11 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

§ 12 Abbrennen offener Feuer

§ 13 Pflege von Grundstücken

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

§ 14 Hausnummern

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 15 Zulassung von Ausnahmen und Erlaubnisse

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

§ 17 Inkrafttreten

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt für öffentliche Straßen und für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sowie für deren Einrichtungen in dem Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Rietschen. Sie gilt auch, wenn die Störung von Privatgrundstücken ausgeht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, ausgewiesene Fußgängerzonen, öffentliche Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.

(2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der



Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen sowie allgemein zugängliche Kinderspielplätze, allgemein zugängliche Sportplätze und allgemein zugängliche Strände.

- (3) Einrichtungen von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind alle Gegenstände, die zu ihrer zweckdienlichen Benutzung, auch vorübergehend, aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Tische, Abfallbehälter, Spielgeräte, Wartehäuschen, Beleuchtungsmasten, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten sowie Brunnen und Wasserbecken.
- (4) Menschenansammlungen sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf diesen gleichgestellten Plätzen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlags oder zu ähnlichen Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes und des Gesetzes über Versammlungen und Aufzügen im Freistaat Sachsen (SächsVersG) bleiben von Satz 1 unberührt.

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten oder Folien (Plakatieren), die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von öffentlichen Straßen oder öffentlichen Grün- oder Erholungsanlagen aus sichtbar sind, verboten. Verboten ist auch das Verlassen oder Dulden einer Plakatierung durch den Veranstalter, Auftraggeber oder eine sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird. Eine Duldung liegt auch vor, wenn das Plakatieren durch den Dritten von den Verantwortlichen des Satzes 2 nicht durch zumutbare Vorkehrungen verhindert wird. Dem Plakatieren stehen das Bemalen und Beschriften von Flächen gleich.
- (2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) und für das Beschriften und Bemalen auf dafür zugelassenen Flächen.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

- (4) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, der Sächsischen Bauordnung, des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung und die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und Tiere nicht belästigt oder gefährdet und Sachen nicht beschädigt werden.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzusegnen.
- (3) Hunde sind auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, sofern diese nicht als Freilaufflächen ausgewiesen sind, zum Schutz von Menschen, Tieren und Sachen stets von einer geeigneten Person an der Leine zu führen. Zum Führen eines Tieres ist jede Person geeignet, der das Tier, insbesondere auf Zuruf gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist. Hunde müssen in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Jagdhunde im weidgerechten Einsatz, Diensthunde im polizeilichen Einsatz und Blindenführhunde.

- (5) § 28 Straßenverkehrsordnung, § 121 Ordnungswidrigkeitengesetz und die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i. S. v. § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen, Kinderspielplätzen und Stränden fernzuhalten.
- (3) Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen. Zu diesem Zweck haben sie geeignete Hilfsmittel (z.B. Kunststofftüten) in ausreichender Zahl mit sich zu führen. Auf Verlangen sind diese vorzuweisen. Die benutzen Hilfsmittel sind ordnungsgemäß zu entsorgen.



- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung sowie die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Taubenfütterungsverbot

Es ist verboten, Tauben auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen zu füttern

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 7 Schutz der Nachtruhe

- (1) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr, sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von Arbeiten oder sonstigen Handlungen, welche die Nachtruhe stören, erfordern. Soweit hierfür nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Ausnahmen für öffentliche Veranstaltungen im Freien und in Festzelten, die über die Zeit von 22:00 Uhr hinaus andauern, können auf Antrag genehmigt werden. Der Antrag auf Genehmigung ist der Ortspolizeibehörde spätestens 14 Werktagen vor Veranstaltungsbeginn einzureichen. Die Genehmigung kann, soweit es im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist, mit Auflagen verbunden werden.
- (4) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Private Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen, an Werktagen nicht in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr durchgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten zählen insbesondere:
 - die Pflege des Rasens,
 - das Sammeln und Bearbeiten von Gartenabfällen,
 - das Bearbeiten des Bodens,
 - das Freischneiden,
 - das Hämmern,
 - das Sägen,
 - das Bohren,
 - das Holzspalten und
 - das Ausklopfen von Teppichen, Betten und Matratzen.

- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmsschutzverordnung – 32. BlmSchV-), bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabe-geräten, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (4) Müllkübel dürfen erst am Vortag der Leerung nach 10:00 Uhr in den öffentlichen Sichtbereich gestellt werden und sind noch am Tag der Leerung wieder zu entfernen. Dies gilt gleichermaßen für Sperrmüll und andere dezentral zu entsorgende Abfälle, die auch nur vor dem eigenen Grundstück zur Entsorgung bereitgestellt werden dürfen. Bei Nichtabnahme von Abfällen sind diese vom Eigentümer bis spätestens 18:00 Uhr am darauffolgenden Tag zurückzunehmen.
- (5) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutz-



gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 11 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

- (1) Auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es verboten:
 1. aggressiv zu betteln. Aggressives Betteln liegt beispielsweise vor, wenn der Bettler dem Passanten den Weg verstellt, an der Kleidung festhält, bei wiederholtem Ansprechen zusammen mit Nebenhergehen den Passanten bedrängt,
 2. durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenenden Mitteln, andere Personen erheblich zu belästigen oder an der Nutzung entsprechend dem Gemeingebräuch zu hindern oder von der Nutzung abzuhalten,
 3. die Notdurft zu verrichten,
 4. zu nächtigen oder zu lagern,
 5. Gegenstände aller Art wegzuwerfen oder abzulagern, außer in den dafür bestimmten Abfallbehälter im Rahmen der Beschränkung von § 11 Abs. 3.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 4 entsprechend.

§ 12 Abbrennen offener Feuer

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist das Abbrennen von offenen Feuern ohne die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde verboten.
- (2) Außerhalb von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist der Betrieb von Koch-, Grill- und Wärmefeuern (Grundfläche bis 1 m² und Höhe bis 1,50 m) mit trockenem unbehandeltem Holz in festigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten erlaubt. Für alle anderen Feuer ist die Genehmigung der Ortspolizeibehörde erforderlich. Der Antrag auf Genehmigung ist der Ortspolizeibehörde spätestens 14 Werktagen vor dem beabsichtigten Abbrenntag einzureichen. Die Feuer sind so abzubrennen, dass keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (3) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen, insbe-

sondere bei extremer Trockenheit, der unmittelbaren Nähe eines Waldes oder der unmittelbaren Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen.

- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnungen nach Naturschutzrecht bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13 Pflege von Grundstücken

Eigentümer bzw. Besitzer von bebauten und unbebauten Grundstücken und von Grundstücken, auf denen lediglich untergeordnete Bauten errichtet sind, sind verpflichtet, ihre Grundstücke so zu bewirtschaften oder zu pflegen, dass das Orts- und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

§ 14 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummierter ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten erscheint.

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 15 Zulassung von Ausnahmen und Erlaubnisse

- (1) Entsteht für den Betroffenen durch ein Verbot oder eine Beschränkung eine unzumutbare Härte, kann die Ortspolizeibehörde weitergehende Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen einer Ausnahmeregelung entgegenstehen.



- (2) Auf diese Polizeiverordnung gestützte Ausnahmeregelungen und Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen (Auflage, Befristung, Bedingung) versehen werden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2020 (SächsGVBl. S 358, 389) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 unbefugt plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 als Veranstalter, Auftraggeber oder als sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird, das unbefugte Plakatieren durch Dritte veranlasst oder duldet,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen oder Tiere belästigt oder gefährdet oder Sachen beschädigt werden,
 4. entgegen § 4 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigen,
 5. entgegen § 4 Abs. 3 einen Hund nicht angeleint oder in größeren Menschenansammlungen ohne Maulkorb führt,
 6. entgegen § 5 Abs. 2 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen, Kinderspielplätzen und Stränden fernhält,
 7. entgegen § 5 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt, oder keine geeigneten Hilfsmittel zur Beseitigung (Kunststofftüten) mit sich führt oder diese nicht ordnungsgemäß entsorgt,
 8. entgegen § 6 Tauben füttert,
 9. entgegen § 7 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 ohne Ausnahmegenehmigung die Nachtruhe anderer in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr mehr als unvermeidbar stört,
 10. entgegen § 8 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr durchführt,
 11. entgegen § 9 durch den Betrieb und die Nutzung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten oder anderen mechanische oder elektroakustische Geräten zur Lauterzeugung, andere unzumutbar belästigt,
 12. entgegen § 10 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr Werkstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
 13. entgegen § 10 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben Wertstoffcontainern stellt,
 14. entgegen § 10 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufge-

- stellten Abfallbehälter einbringt,
15. entgegen § 10 Abs. 4 Müllkübel, Sperrmüll und andere dezentral zu entsorgende Abfälle am Vortag der Leerung vor 10:00 Uhr in den öffentlichen Sichtbereich stellt und nicht nach 18:00 Uhr des darauf folgenden Tages zurücknimmt,
 16. auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grünanlagen entgegen § 11 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt,
 17. entgegen § 11 Nr. 2 andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt,
 18. entgegen § 11 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
 19. entgegen § 11 Nr. 4 ohne Erlaubnis nächtigt oder lagert,
 20. entgegen § 11 Nr. 5 Gegenstände weg wirft oder ablagert,
 21. entgegen § 12 Abs. 1 ein Feuer ohne polizeibehördliche Erlaubnis abbrennt,
 22. entgegen § 12 Abs. 2 ein Feuer ohne polizeibehördliche Genehmigung abbrennt,
 23. entgegen § 12 Abs. 3 trotz eines angeordneten Verbotes oder unter Verstoß gegen eine einer Nebenbestimmung verbunden Erlaubnis Feuer abbrennt,
 24. entgegen § 13 sein Grundstück nicht bewirtschaftet oder pflegt,
 25. entgegen § 14 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 26. entgegen § 14 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 14 Abs. 2 anbringt.

- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 15 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Rietschen vom 01.06.2017 außer Kraft.

Rietschen, den 27.10.2025

Ortspolizeibehörde

Ralf Brehmer
Bürgermeister und
Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses
der Verwaltungsgemeinschaft Rietschen



Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Art. 15 des Gesetzes vom 15.06.2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist.

- 4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jeder Mann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Neufassung der Polizeiverordnung der Gemeinde Rietschen tritt am 02.12.2025 in Kraft

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Rietschen vom 01.06.2017 bedurfte einer Neufassung, da sich die gesetzlichen Grundlagen geändert haben. Die Neufassung der Polizeiverordnung (PolV) tritt nunmehr am 02.12.2025 in Kraft. Sie gilt auch für die Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Kreba-Neudorf. Die Polizeiverordnung enthält Vorschriften, die allen unseren Einwohner/innen ein ruhiges und rücksichtsvolles Zusammenleben in der Gemeinde Rietschen gewährleisten sollen.

Die wichtigste Neuregelung wurde zum **Schutz der Nachtruhe** in § 7 getroffen. Die Nachtzeit umfasst die Zeit von **22:00 bis 6:00 Uhr**. In dieser Zeit sind Störungen durch Lärm aller Art zu unterlassen. Dazu gehören zum Beispiel Musik, Ge-sänge oder auch Feuerwerke. Die **Ausnahmegenehmigung für eine Verkürzung der Nachtruhe von 22:00 Uhr auf**

24:00 Uhr für private Feiern entfällt. Für private Feiern im Freien oder in Zelten gilt, dass ab 22:00 Uhr die Nachtruhe gewährleistet werden muss. Es gelten die allgemeinen Regelungen des Lärmschutzes (z. B. *TA Lärm) und des Nachbarschaftsrechtes.

*Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm. Es handelt sich hier um eine deutsche Verwaltungsvorschrift, die Grenzwerte für Geräusche festlegt.

Für **öffentliche Veranstaltungen** ist weiterhin die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung zur Nachtruhe möglich. Der Antrag auf Genehmigung ist der Ortspolizeibehörde spätestens 14 Werkstage vor Veranstaltungsbeginn einzureichen.

Eine weitere Veränderung betrifft die Zeiten für **Haus- und Gartenarbeiten**. § 8 (1) PolV gibt vor, dass Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, in der Zeit von **20:00 Uhr bis 7:00 Uhr** und an **Sonn- und Feiertagen generell nicht** durchgeführt werden dürfen. Es gibt am **Sonnabend von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr keine Ruhezeit** mehr. Zu den Haus- und Gartenarbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere die Pflege des Rasens, das Sammeln und Bearbeiten von Gartenabfällen, das Bearbeiten des Bodens, das Freischneiden, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Holzspalten und das Ausklopfen von Teppichen, Betten und Matratzen.

Die **Tierhaltung** nach § 4 PolV sorgt vor allem im Hinblick auf die **Leinenpflicht** immer wieder für Schwierigkeiten. Generell gilt nach § 4 (3) PolV, dass jeder Hundehalter angehalten ist, seinen Hund **auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen** an der Leine zu führen und ihn nicht ohne geeignete Aufsichtsperson herumlaufen lässt. Der Hund muss dieser Person auf Zuruf gehorchen.

§ 5 regelt die **Verunreinigung durch Tiere**. Leider erhält das Ordnungsamt der Gemeinde Rietschen ständig Beschwerden über Hundekot auf öffentlichen Flächen oder an privaten Grundstücken. Laut § 5 (1) PolV ist es den Haltern und Führern von Tieren untersagt, die Flächen, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen. Zu diesen öffentlichen Flächen gehören u. a. Bürgersteige, Rad- und Fußwege, Straßen, Spielplätze, Grünanlagen und auch der Strandbereich am Schenkteich. Aber auch Grünstreifen entlang von Grundstücken sollten mit Rücksicht auf die Grundstückseigentümer nicht durch Hundekot verunreinigt werden. Hundekot ist nicht nur eklig und unangenehm für Spaziergänger, sondern kann auch gerade für Kinder eine gesundheitsschädliche Gefahr darstellen. Alle Hundehalter der Gemeinde Rietschen werden zu mehr Verantwortungsbewusstsein aufgefordert. Denken Sie beim Gassigehen daran, ein geeignetes Hilfsmittel wie eine Kunststofftüte mitzunehmen, um umgehend den



Hundekot zu beseitigen und anschließend in der Restmülltonne zu entsorgen. Im Übrigen gilt § 5 auch für Pferdebesitzer und bei Kremserfahrten.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Polizeiverordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 16 (3) PolV mit einer Geldbuße von mindestens 5 € bis zu 5.000 € geahndet werden.

Die Neufassung der Polizeiverordnung ist ab sofort unter www.rietschen-online.de im Bereich Verwaltung/ Satzungsrecht abrufbar. Bei Fragen zu den einzelnen Vorschriften stehen Ihnen vom Ordnungsamt der Gemeinde Rietschen Frau Jähn unter Tel. 035772 421-11 und Frau Hoffmann unter Tel. 035772 421-13 gern zur Verfügung.

*gez. C. Hoffmann
Leiterin Hauptamt
Ortspolizeibehörde*

Satzung zur 6. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Rietschen (Kommunaler Friedhof)

Aufgrund von § 4 und § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Art. 15 des Gesetzes vom 15.06.2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 2, 9-14 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2023 (SächsGVBl. S. 876), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen am 27.10.2025 die folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 02.12.1997 beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

1. Die Präambel wird wie folgt geändert :

Aufgrund von § 4 und § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Art. 15 des Gesetzes vom 15.06.2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 2, 9-14 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2023 (SächsGVBl. S. 876), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen am 27.10.2025 die folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 02.12.1997 beschlossen:

2. Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt geändert.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 02.12.1997 geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 27.10.2025

I. Reihengräber

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtige entsprechend der Friedhofssatzung

– Einzelreihengrabstätte	1.226,00 €
– Urneneinzelreihengrabstätte	1.023,00 €
– Urnendoppelreihengrabstätte	2.456,00 €

II. Wahlgrabstätten

Verleihung des Nutzungsrechts (an der Mauer)

– Einzelwahlgrabstätte	1.433,00 €
– Doppelwahlgrabstätte	2.456,00 €
– 3-er Wahlgrabstätte (und mehr)	3.275,00 €

Verleihung des Nutzungsrechts im speziellen Urnenfeld

– Urnendoppelwahlgrabstätte (bis 4 Urnen)	2.047,00 €
--	------------

III. Urnengemeinschaftsstätte

– pro Inanspruchnahme	3.379,00 € zzgl. der gesetzlichen MwSt., voraussichtlich ab 2027
-----------------------	---

IV. Baumbestattungen

– pro Inanspruchnahme	2.544,00 €
-----------------------	------------

V. Verlängerung eines Nutzungsrechtes um jeweils 1 Jahr

Einzelreihengrabstätte	61,00 €
Doppelreihengrabstätte	102,00 €
Urneneinzelreihengrabstätte	51,00 €
Urnendoppelreihengrabstätte	123,00 €
Einzelwahlgrabstätte	72,00 €
Doppelwahlgrabstätte	123,00 €
3-er Wahlgrabstätte und mehr	164,00 €
Urnendoppelwahlgrabstätte	102,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Rietschen, den 28.10.2025

Ralf Brehmer
Bürgermeister



Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Art. 15 des Gesetzes vom 15.06.2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist.

- 4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jederzeit diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Immobilienauktionierung

Die Gemeinde Rietschen veräußert die Immobilie im Ortsteil Daubitz, Dorfstraße 43 in 02956 Rietschen.



Foto: Gemeinde Rietschen

Gemarkung:	Daubitz
Flur:	7
Flurstück:	29
Kaufpreis:	gegen Gebot
Grundstücksfläche:	2.787 m ²
Wohnfläche:	ca. 415 m ² (EG + OG)
Zustand:	unsaniert
Baujahr:	um 1900
Denkmalschutz:	ja
Besichtigung:	nach Vereinbarung unter der Telefon-Nr. 035772 421-18

Bitte richten Sie Ihre Anfragen und Angebote an:

Gemeinde Rietschen
Liegenschaftsverwaltung
Forsthausweg 2
02956 Rietschen
Telefon-Nr.: 035772 421-18

Verkaufsanzeige Bau- und Gewerbegrundstücke in der Gemeinde Rietschen

Die Gemeinde Rietschen veräußert folgende Baugrundstücke:

	Flur	Flurstück/e	Größe in m ²
Rietschen			
Eichenweg	6	428/53	1.591
Gebiet Nieder Prauske			
Zweibrücker Straße	6	148/32	851
Zweibrücker Straße	6	148/35 153/12	885
Zweibrücker Straße	6	153/14	1.112
Viereichener Straße	6	158/9	1.210

Die Gemeinde Rietschen veräußert folgende Gewerbegrundstücke:

Gewerbegebiet Ziegelei	
Flurstück/e	Größe in m ²
30/35 und 30/18	10.709
30/33	7.988
30/11	5.311
31/7, 32/3 und 32/4	13.149
31/6	11.032



Bei Fragen steht Ihnen Frau Wenzel unter der Telefon-Nr. 035772 421-18 oder E-Mail-Adresse mw@rietschen.de gern zur Verfügung.

Verpachtungen von Schrotholzhäusern im Erlichthof Rietschen

Ab 01.01.2026 verpachtet die Gemeinde Rietschen zwei Schrotholzhäuser in der Erlichthofsiedlung Rietschen. Mitten im historischen Ensemble eines typischen Heidedorfes aus dem 19. Jahrhundert können Sie hier Ihren Traum eines zum Ambiente des Erlichthofs passenden Gewerbes verwirklichen.

Schrotholzhaus Am Erlichthof 4



Ein Schrotholzhaus mit zwei Verkaufsräumen. Die Pacht beträgt monatlich 150 €, ebenfalls ist eine Siedlungsumlage von zurzeit monatlich 50 € an die Touristinformation zu zahlen.

Schrotholzhaus Am Erlichthof 8

Die Pacht beträgt monatlich 100 €, ebenfalls ist eine Siedlungsumlage von zurzeit monatlich 50 € an die Touristinformation zu zahlen.



Interessenten können sich mit Vorlage eines Nutzungs-konzeptes bewerben.

Bei Fragen zur Verpachtung kontaktieren Sie bitte Frau Wenzel (Gemeinde Rietschen): 035772 421-18, mw@rietschen.de.

Bei Fragen zum Erlichthof allgemein können Sie Frau Loren-scheit (Touristinformation) kontaktieren: 035772 40235, kontakt@erlichthof.de.

Foto (2): Maria Wenzel

Neue Friedhofsbenke aus recyceltem Kunststoff

Ende Oktober 2025 wurde ein Großteil der Bänke auf unserem kommunalen Friedhof in Rietschen erneuert. Insgesamt wichen neun von 14 Bänken, die teilweise schon stark beschädigt waren. Dafür hat die Friedhofsverwaltung sieben neue Bänke aus Recycling-Kunststoff durch den Bauhof aufstellen lassen. Das verwendete Material ist besonders gut für den Außenbereich geeignet, da es sehr robust undwitterungsbeständig ist. Charakteristisch für recycelten Kunststoff sind außerdem Farbunterschiede, eine gewisse Struktur der Oberfläche und sichtbare Materialeinschlüsse. Um ein einheitliches Gesamtbild der Friedhofsanlage zu erreichen, wurde sich an den bereits vorhandenen Bänken der Urnenanlagen „Strahl“ orientiert. Die neuen Sitzgelegenheiten bieten Raum für stilles Gedenken, eine kurze Rast nach der Grabpflege oder für zwischenmenschliche Begegnungen.



Foto: Caroline Olbrich

gez. C. Olbrich

Sachbearbeiterin Friedhof/Kita/Ehrenamt/Senioren/Archiv



Erinnerung an die Gemeindeweih-nachtsfeier am Dienstag, dem 02.12.2025

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Rietschen,

Sie sind herzlichst zu unserer Gemeindeweihnachtsfeier am Dienstag, dem 2. Dezember 2025, von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr in den FEMA-Saal eingeladen.

R. Graf
ArTour Rietschen GmbH
im Auftrag der Gemeinde Rietschen

Neu im Einwohnermeldeamt Rietschen – elektronische Wohnsitzanmeldung (eWA)

In Deutschland haben Bürgerinnen und Bürger nach einem Umzug 14 Tage Zeit sich umzumelden.

Bisher war die Anmeldung der neuen Adresse nur im Einwohnermeldeamt persönlich möglich.

Von der Änderung der Adresse im Melderegister bis zur Aktualisierung des Ausweises oder Reisepasses, der gesamte Prozess ist nun voll digitalisiert und kann ab sofort online genutzt werden.

Alles, was Sie dafür benötigen sind ein Smartphone mit der AusweisApp 2, einen Personalausweis mit aktiver Online-Ausweisfunktion und ein behördliches Nutzerkonto, wie die BundID.

Die elektronische Wohnsitzanmeldung (eWA) ist eine Entwicklung aus Hamburg.

Haushaltssatzung für 2025/2026 des Abwasserzweckverbandes „Schöpsaue“

Haushaltssatzung
Variante 3 - Release 1
AZV Schöpsaue
für die Haushaltsjahre 2025/2026

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 24.09.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

	Haushaltsjahre
	2025
	2026

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025/2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- | | | |
|--|----------------|----------------|
| - Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 751.100,00 EUR | 743.960,00 EUR |
| - Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf | 815.470,00 EUR | 809.110,00 EUR |
| - Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf | -64.370,00 EUR | -65.150,00 EUR |

Alle Informationen zum Online-Dienst finden Sie auf www.wohnsitzanmeldung.gov.de oder auf der Homepage der Gemeinde Rietschen unter „Aktuelles“.

gez. R. Schlegel
Sachbearbeiterin Einwohnermeldeamt

Informationen zum Rietschener Anzeiger 2026

Der Anzeigenschluss und das Erscheinungsdatum von Januar bis Dezember 2026 fallen auf nachfolgende Daten.

Monat	Anzeigenschluss	Erscheinungsdatum
01/2026	der 5. Kalendertag des Vormonats	02.01.2026
02/2026		02.02.2026
03/2026		02.03.2026
04/2026		01.04.2026
05/2026		04.05.2026
06/2026		01.06.2026
07/2026		01.07.2026
08/2026		03.08.2026
09/2026		01.09.2026
10/2026		01.10.2026
11/2026		02.11.2026
12/2026		01.12.2026

Die Zusendung der Anzeigenvorlage sollte bevorzugt per E-Mail an post@rietschen.de erfolgen. Als Dateiformate sind WORD-Dokumente, PDF-Dateien und Bilder im JPG (JPEG)-Format zu verwenden, um eine Weiterverarbeitung zu ermöglichen.

Für Fragen steht Ihnen Frau Annett Jähn unter der Telefonnummer 035772 421-11 oder persönlich im Gemeindeamt Rietschen, Zimmer 15 gern zur Verfügung.



	Haushaltjahre	
	2025	2026
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Gesamtergebnis auf	-64.370,00 EUR	-65.150,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	91.110,00 EUR	89.950,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	26.740,00 EUR	24.800,00 EUR
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	525.980,00 EUR	519.340,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	495.770,00 EUR	491.070,00 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	30.210,00 EUR	28.270,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	387.600,00 EUR	502.500,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	140.300,00 EUR	326.500,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	247.300,00 EUR	176.000,00 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	277.510,00 EUR	204.270,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	20.180,00 EUR	20.340,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	20.180,00 EUR	20.340,00 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushalt Jahr auf	297.690,00 EUR	224.610,00 EUR

festgesetzt.

§2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf
festgesetzt.

§3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
wird auf
festgesetzt.

0,00 EUR

0,00 EUR

§4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen
in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

99.100

98.200

§5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

für die baureifen Grundstücke (Grundsteuer C) auf

für die Grundstücke in Gebieten für Windenergieanlagen (Grundsteuer D) auf

Gewerbesteuer auf



Haushaltssatzung

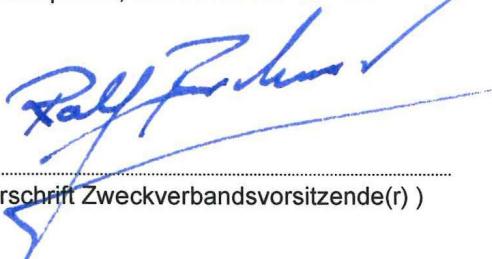
2025

2026

§6

Weitere Festsetzungen.

AZV Schöpsaue, den 29.10.2025



(Unterschrift Zweckverbandsvorsitzende(r))



Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025/2026

Der Abwasserzweckverband „Schöpsaue“ hat in seiner Sitzung am 24.09.2025 die Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2025/2026 mit Beschluss 06/2025 bestätigt.

Entsprechend § 76 (2 und 3) SächsGemO ist die Haushaltssatzung der Rechtsaufsichtbehörde des Landkreises Görlitz vorzulegen, dies erfolgte am 30.09.2025.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Mit Bescheid vom 21.10.2025 bestätigt das Landratsamt die formelle und materielle Rechtmäßigkeit der Haushaltssatzung und bescheinigt dem Abwasserzweckverband „Schöpsaue“ eine ordnungsgemäße Haushaltssatzung.

Die Haushaltssatzung 2025/2026 ist nunmehr öffentlich bekannt zu machen.

Interessierte Bürger können den Haushaltssatzung im Büro des Abwasserzweckverbandes in Rietschen, Forsthausweg 2 zu den Dienstzeiten

vom: 03.12.2025 bis 11.12.2025

einsehen.

Dienstzeiten

Mo. - Mi.	von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Do.	von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Fr.	von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

gez. St. Olbrich
Abwasserzweckverband „Schöpsaue“



Information des Polizeistandortes Boxberg

Die Sprechzeit Ihres Bürgerpolizisten findet dienstags von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus in Boxberg, Alte Bautzener Straße 87 statt.

Termine sind auch nach Vereinbarung möglich.

Telefonisch erreichen Sie die Dienststelle unter 035774 335-0.

Sollte der Polizeistandort an diesem Tag nicht besetzt sein, wenden Sie sich bitte an die Polizeidienststelle Weißwasser unter der Telefon-Nr. 03576 262-0.

**Wichtige Rufnummern**

- Polizei bzw. Notruf 110
- Feuerwehr bzw. Rettungsdienst und Notarzt 112
- Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117
- Sperren von Bankkarten, Kreditkarten 116 116
- Abwasserzweckverband „Schöpsaue“
Bereitschaftsdienst - Bei Störungen, die das Kanalnetz bzw. Pumpstationen des Abwasserzweckverbandes „Schöpsaue“ betreffen, erreichen Sie uns unter der Rufnummer 035772 41566.
- Stadtwerke Niesky - Störungen des Trinkwassernetzes
Technische Dienste 03588 253271

Weihnachtskonzert

Sonntag, 7.12.2025,
um 16.00 Uhr,
im FEMA-Saal
in Rietschen

(Eintritt frei)

**Der Sozialverband VdK Sachsen e. V.
Ortsverband Weißwasser informiert**

Jeden **2. Mittwoch** im Monat führt der Sozialverband VdK, OV Weißwasser seine Sozialberatungssprechstunden *am Boulevard (mittlere Ebene)* durch.

Mitglieder und Interessenten haben die Möglichkeit, sich z. B. zu Renten- und Behindertenrecht, Gesetzlicher Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung und Grundsicherung beraten zu lassen.

Sozialberatung im Dezember
10.12.2025

Terminvergabe unter 03576 2529986
oder persönlich zu den Ehrenamtssprechzeiten
(1. und 3. Donnerstag von 10 bis 13 Uhr)
(2. und 4. Donnerstag von 14 bis 17 Uhr)
außerhalb dieser Zeit 035772 40957 (Frau Reckusch)

Wir freuen uns Sie begrüßen zu können.

Gesundheit/NotdiensteBekanntmachung
der Arztpraxis Dipl.-Med. Zange**Öffnungszeiten im Dezember und zum Jahreswechsel****Vorab in eigener Sache:**

Bei akuten infektiösen Erkrankungen bitten wir unbedingt um vorherige telefonische Kontaktaufnahme, damit wir Sie im Rahmen unserer Infektsprechstunde zeitnah und nach Terminvergabe behandeln können.

Sie schützen damit sich, andere Patienten und auch unser Team.

- **Praxisschließung am Freitag, dem 12.12.2025**
- **Sprechstunden in der Arztpraxis zum Jahresende**

Montag, den 22.12.2025	07:30 - 10:30 Uhr
Dienstag, den 23.12.2025	07:30 - 10:30 Uhr
Montag, den 29.12.2025	07:30 - 10:30 Uhr
Dienstag, den 30.12.2025	07:30 - 10:30 Uhr

Vertretung:
Frau Dr. Kuscheck, Schulstraße 12, 02906 Niesky
☎ 03588 205608
Frau Dr. Georgi, Am Markt 1, 02906 Niesky
☎ 03588 207350

- Zentrale Telefonnummer des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes ☎ 116 117
- in dringenden Fällen ☎ 112

Die Vorfreude auf Weihnachten ist etwas ganz Besonderes.

Genießen Sie diese schönen Momente voller Stille und Besinnung und tun Sie, was Sie glücklich macht.

Wir wünschen Ihnen eine frohe Advents- und Weihnachtszeit sowie ein gesundes und friedliches neues Jahr.

Dipl.-Med. Uwe Zange und Team

Sport aktuellAnsetzungen der Abteilung Handball
des SSV Stahl Rietschen e. V.
in der Sporthalle Rietschen

Datum	Tag	Zeit	Mannschaft	Gegner
13.12.	Sa	14:00	A-Jugend (männlich)	USV TU Dresden
13.12.	Sa	16:00	Frauen	HV Schwarz-Weiß Sohland



Anzeigen

Immobilien



Sonnige 4-Zimmer-Wohnung - 121,3qm

€ 629,00

WOHNUNG
ZU VERMIETEN

Objekt: Wohnung im 1.OG
inkl. Einbauküche
Ort: 02956 Rietschen,
Görlitzer Str. 35
Inklusive: Stellplatz für
PKW, Abstellraum Fahrräder

Mail: activ1@e.mail.de
Tel. 0172-3775516



DAS TIEFSTE BLAU

Mi. 03.12.2025 um 19:30 Uhr, FSK 6

DANKE FÜR NICHTS

Fr. 05.12. & Mi. 10.12.2025 um 19:30 Uhr, FSK 16

TAFITI

AB DURCH DIE WÜSTE

So. 07.12.2025 um 15:00 Uhr, FSK 0

NO HIT WONDER

Fr. 12.12. & Mi. 17.12.2025 um 19:30 Uhr, FSK 12

SPRINGSTEEN

DELIVER ME FROM NOWHERE

Fr. 19.12.2025 um 19:30 Uhr, FSK 12

MISSION MÄUSEJAGD

CHAOS UNTERM WEIHNACHTSBAUM

Mi. 24.12.2025 um 10:00 Uhr, FSK 0

Alle Infos auch auf

<https://kinokulturwerk.lausitzereck.de/kino-rietschen>

Kino-Café Rietschen e. V. ★ Rothenburger Str. 2 ★ 02956 Rietschen
★ kinoverein-rietschen@gmx.de

Veranstaltungen und Termine



Veranstaltungen finden Sie in dieser Ausgabe und auf den Homepages.

- ⇒ Gemeinde Rietschen www.rietschen-online.de
- ⇒ Erlichthof Rietschen www.erlichthof.de
- ⇒ Kulturwerk www.kinokulturwerk.lausitzereck.de

Änderungen vorbehalten, keine Gewähr für Vollständigkeit.

SENIORENNACHMITTAGE

Liebe Senioren der Seniorenclubs in Hammerstadt, Teicha, Rietschen und Daubitz,

im Monat Dezember feiern wir unsere gemeinsame Weihnachtsfeier.

Sie findet am Donnerstag, dem 11.12.2025, um 15:00 Uhr in der Kegelbahn Rietschen statt.

Eure Marlene, Martina und Rena

*„Bei einer Kerze ist nicht das Wachs wichtig,
sondern das Licht“
(Antoine de Saint-Exupéry)*

Der Rietschener Karnevals Club e. V.



dankt allen Gästen,
Helfern und
Sponsoren



für den mehr als gelungenen Auftakt in unsere
71. Saison.

Wir wünschen euch eine besinnliche
Vorweihnachtszeit, erholsame Feiertage im Kreise
eurer Familien und Freunde und einen erfolgreichen
und gesunden Start ins neue Jahr!

Wir tanken ebenfalls etwas Kraft und bereiten uns
auf unseren Hofball am 13. und 14.02.2026 sowie
den Kinderfasching am 17.02.2026 vor.
Die Vorverkaufstermine werden wir Anfang des
kommenden Jahres bekanntgeben.

Rietschen Alan!

Alle weiteren Infos erhaltet ihr selbstverständlich
wie immer im Rietschener Anzeiger
und auf unseren Internetauftritten!

www.facebook.com/rietschenerkarnevalclub

www.rietschen-karneval.de

Impressum

Herausgeber

Gemeindeverwaltung Rietschen, Forsthausweg 2, 02956 Rietschen
Tel. 035772 421-11, Fax: 035772 421-27,
E-Mail: post@rietschen.de, www.rietschen-online.de*

Redaktion

amtlicher Teil: Bürgermeister Ralf Brehmer
nichtamtlichen Teil: Annett Jähn (Für Anzeigen und Mitteilungen von
Privatpersonen, Gewerbetreibenden, Vereinen und sonstigen
Organisationen ist der jeweilige Verfasser verantwortlich.)

Layout und Satz

Grundlayout: Ariane Archner, Eno Informationstechnologie
Satz: Annett Jähn

Druck

Hanschur Druck, Großschönau

Erscheinungshinweis

Das Amtsblatt der Gemeinde Rietschen, der "Rietschener Anzeiger",
erscheint einmal im Monat.

* Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte elektronische Dokumente.



Anzeigen

Gänseblümel

Blumen & mehr

Inh. Ute Mühle / Bautzener Str. 6 / 02956 Rietschen

Telefon: 035772 - 40829; FAX: 035772 - 449333, E-Mail: info@ganzebluemel.de, Internet: www.ganzebluemel.de

Wir wünschen Ihnen ein friedliches und besinnliches Weihnachtsfest und ein gesundes, erfolgreiches Jahr 2026.

Ihre Ute Mühle

Neue Öffnungszeiten

Mo - Fr	8:30 - 12:30 Uhr	14:30 - 17:00 Uhr
Sa	8:00 - 11:00 Uhr	

Weihnachten und Silvester von 08:00 bis 11:00 Uhr geöffnet und am Samstag, dem 27.12.2025 geschlossen.

Ab dem 05.01.2026 sind wir wieder für Sie da:

Mo - Di	8:30 - 12:30 Uhr	14:30 - 17:00 Uhr
Mi	geschlossen	
Do - Fr	8:30 - 12:30 Uhr	14:30 - 17:00 Uhr
Sa*	8:00 - 11:00 Uhr	

*Ausnahme: jeden 4. Samstag im Monat bleibt das Geschäft geschlossen

Bitte bestellen Sie rechtzeitig Ihre Blumen für besondere Anlässe. Bei Bedarf außerhalb der Öffnungszeiten, kontaktieren Sie uns per Telefon, Fax oder E-Mail.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Gesundheits- und Fitness-Studio
Rietschen e. V.
Rothenburger Straße 14 a
02956 Rietschen
www.fitnessrietschen.bplaced.net



Eine schöne Adventszeit, ein friedliches Weihnachtsfest sowie einen guten Start in das neue Jahr wünschen wir allen Mitgliedern und Gästen.

Beginnen wir das Jahr 2026 mit vielen sportlichen Aktivitäten bei bester Gesundheit!

Unseren Mitgliedern und Gästen stehen dafür ein umfangreiches Angebot an Geräten zur Verfügung. Gern können Gäste für eine Tageskarte von acht Euro alle diese Geräte ausprobieren.

Wer von den Herren auch ohne Sport schwitzen möchte, kann im neuen Jahr dienstags die Sauna besuchen. Dazu ist die telefonische Anmeldung eine Stunde vor Beginn erforderlich, vorausgesetzt es erscheinen mindestens vier Teilnehmer. Die Tageskarte für die Sauna beträgt 9 € und eine 10er Karte ist für 70 € erhältlich. Selbstverständlich stehen verschiedene Saunaufgüsse zur Verfügung.

Am 05.12.2025, 15:00 Uhr, findet im Studio nochmals ein Kurs „Lebensrettende Maßnahmen“ mit Jens statt. Interessenten melden sich bitte dazu telefonisch an. Der Kurs dauert ca. zwei Stunden. Ab Januar 2026 starten wir einen „Erste Hilfe Kurs für Senioren“. Die Termine dafür werden rechtzeitig bekanntgegeben. Auch dazu sind Gäste herzlich willkommen. Eine telefonische Anmeldung ist auch hier erforderlich.

Der Vorstand



ImAustauschBörse Rietschen - Unsere Veranstaltungen



Themenabend
WAS IST EINE PFLEGEFAMILIE?

03.12.2025

16.00 Uhr IMAUSTAUSCHBÖRSE RIETSCHEN
Muskauer Straße 8

Sie sind neugierig was Pflegefamilie bedeutet?
Haben noch nie davon gehört?
Oder interessieren sich dafür?

- Bericht aus Sicht einer Pflegefamilie
- Austausch mit dem Pflegekinderdienst des LK Görlitz
- + Pflegefamilien entlastendem Dienst

mit parallelem Kinderangebot

01525 7614542

@ NETZWERKPROJEKT@SCHLUPPWINKEL-WEISSWASSER.DE

JETZT ANMELDEN!

LANDESSTUDIUM DER PFERDE

Frühstück für Leib & Seele
Adventsfrauhstück

Wir laden zu einer genussvollen, gemeinschaftlichen Frühstücksrunde in weihnachtlicher Stimmung ein. Lassen Sie gemeinsam mit uns das Jahr entspannt ausklingen und lassen Sie sich von kleinen Heimlichkeiten überraschen.

Termin: 15.12.2025

Telefonnummer: 015257614542
9.00-11.00 Uhr
im Lausitzer Eck Rietschen (Rothenburger Straße 2)

Weihnachtsfeier
für Kinder

16.12. | 15:30

ImAustauschBörse Rietschen

Angebot kostenfrei



Plätzchen backen
Besuch vom Weihnachtsmann



Erlichthof Rietschen



Dezember '25



KABARETT: Freitag 12.12.25 um 17 Uhr

Ellen Schaller & Torsten Pahl präsentieren:



„Früher war mehr Lametta“

Eine Liebeserklärung an das Weihnachtsfest

Theaterscheune * Ticket-Tel. 035772-40235 * Preis: 24€ VVK

Die Gastronomie Jagiela bietet 10% Nachlass
auf alle Gerichte für Kabarett-Gäste am Veranstaltungstag



Alle weiteren Kabarett-Veranstaltungen im Dezember 2025 sind ausgebucht

Kabarett-Tickets für 2026 ab sofort in der Touristinfo erhältlich!

Terminvorschau Januar - Mai 2026:

Sa 07.02. * 20 Uhr * KABARETT: WELTKRITIK DELUXE "Die größten Erfolge"

Sa 14.03. * 20 Uhr * Das WEIMARER KABARETT: "Veni, Vidi, Veggi - Hier geht's um die Wurst"

Sa 11.04. * 20 Uhr * KABARETT: LOTHAR BÖLCK "Endspiel mit Verlängerung"

So 10.05. * 16 Uhr * ZAUBERHAFTES zum Muttertag mit dem Magier TORSTEN PAHL



Öffentliche Veranstaltungen der Umweltbildungsstelle Wolf

Anmeldung erforderlich: Tel. 035772 - 46762 * Treff: Wolfsscheune * kostenfrei

Sa 13.12. * 14 Uhr „Spurensuche im Advent“ Exkursion mit Spurensuche * 2h

Sa 20.12. * 14 Uhr „Weihnachten der Waldtiere“ Futter selbst herstellen und ausbringen * 3h



Weihnachtsgeschenke für Ihre Lieben:



Die Läden & Werkstätten auf dem Erlichthof halten



bis zum 21.12. vielfältige Angebote bereit.



Die Gastronomie Jagiela öffnet zusätzlich zwischen
Weihnachten und dem 04.01.26 von 11-17 Uhr

Tischreservierungen: Tel. 035772-44588

Außerdem im Scheunencafé: Ausstellung
„Die Kunst des Handwerks - 19 Portraits
aus der Oberlausitz“ von Rafael Sampedro



Wir wünschen eine schöne Advents- & Weihnachtszeit!



Natur- u. Touristinfo Erlichthof

Öffnungszeiten bis 21.12.25: Mi. – So.: 10-17 Uhr

Tel. 035772-40235 * kontakt@erlichthof.de * www.erlichthof.de





GEMEINDEINFORMATION



Ev. St. Georgskirchen-
gemeinde zu Daubitz

Ev. Kirchengemeinde
Rietschen



Dezember 2025

Jahreslosung 2025

Prüft alles und behaltet das Gute!

1. Thessalonicher 5,21 (E)

Monatsspruch – Dezember 2025

Gott spricht: Euch aber, die ihr meinen Namen fürchtet, soll aufgehen die Sonne der Gerechtigkeit und Heil unter ihren Flügeln.

Mal 3,20 (L)

Gottesdienste

7. Dezember – 2. Advent

Daubitz 09:00 Uhr – Gottesdienst m. Kindergottesdienst
(Pfarrer S. Kroll/Krn. I. Walter)

Kosel 10:30 Uhr – Gottesdienst
(Pfarrer S. Kroll)

14. Dezember – 3. Advent

Daubitz 15:00 Uhr – Adventsmusik mit dem
Kirchen-, dem Posaunen- und dem Männerchor „Die Schlesische Schwälbchen“
(Pfarrer S. Kroll)

21. Dezember – 4. Advent

Hähnichen 09:00 Uhr – Gottesdienst
(Pfarrer S. Kroll)

Rietschen 10:30 Uhr – Gottesdienst
(Pfarrer S. Kroll)

Daubitz 15:00 Uhr – Krippenspiel
(Team)

24. Dezember – Heiliger Abend

Spree 14:30 Uhr – Gottesdienst
(Lektor L. Bienst)

Rietschen 14:30 Uhr – Krippenspiel
(Team)

Kosel 14:30 Uhr – Gottesdienst
(Pfarrer S. Kroll)

Daubitz 16:00 Uhr – Gottesdienst
(Pfarrer S. Kroll)

Hähnichen 17:00 Uhr – Krippenspiel
(Team)

Rietschen 17:30 Uhr – Gottesdienst
(Pfarrer S. Kroll)

Hähnichen 22:00 Uhr – Gottesdienst
(Pfarrer S. Schumann)

25. Dezember – 1. Christtag

Daubitz 10:00 Uhr – Sprengelgottesdienst
(Pfarrer S. Kroll)

26. Dezember – 2. Christtag

Hähnichen 10:00 Uhr – Sprengelgottesdienst –
(Pfarrer S. Kroll)

31. Dezember – Altjahresabend

Rietschen 17:00 Uhr – Sprengelgottesdienst –
(Pfarrer S. Kroll)

Sterbefälle:



Am 18.07.2025 verstarb Anke Schneider im Alter von 49 Jahren in Niesky. Der Trauergottesdienst mit anschließender Beisetzung erfolgte am Donnerstag, dem 14.08.2025 auf dem Friedhof in Daubitz.

Am 04.09.2025 verstarb Christa Kordas, geb. Pietsch im Alter von 93 Jahren in Niesky. Der Trauergottesdienst mit anschließender Beisetzung erfolgte am Freitag, dem 26.09.2025 auf dem Friedhof in Daubitz.

Am 16.09.2025 verstarb Ilse Adler, geb. Bergmann im Alter von 89 Jahren in Krauschwitz. Der Trauergottesdienst mit anschließender Beisetzung erfolgte am Mittwoch, dem 01.10.2025 auf dem Friedhof in Daubitz.

Am 06.10.2025 verstarb Hilde Mönich, geb. Gahner im Alter von 82 Jahren in Rietschen. Der Trauergottesdienst mit anschließender Beisetzung erfolgte am Samstag, dem 01.11.2025 auf dem Friedhof in Rietschen.

Am 20.10.2025 verstarb Helga Kuscher, geb. Hänsch im Alter von 83 Jahren in Niesky. Der Trauergottesdienst mit anschließender Beisetzung erfolgte am Mittwoch, dem 12.11.2025 auf dem Friedhof in Daubitz.

Am 20.10.2025 verstarb Lothar Hertrich im Alter von 85 Jahren in Weißwasser. Der Trauergottesdienst mit anschließender Beisetzung erfolgte am Freitag, dem 21.11.2025 auf dem Friedhof in Rietschen.

Gott hält die Verstorbenen in seiner Liebe und stärkt die Trauernden.

Informationen

Im Advent lädt die KITA „St. Georg“ und der Posaunenchor zu einer Adventsandacht ein. Am 03.12.2025, um 18:00 Uhr in der Kita und am 22.12.2025 im Gemeinderaum in Daubitz.

Der Konfirmandenunterricht findet nach Absprache mit Pfarrer Kroll – Klasse 8 und Pfarrer Schumann - Klasse 7 statt.

Posaunenchorproben

montags, 18:30 Uhr, Rietschen, Leitung C. Szonn

Mütterkreis - Daubitz

jeden 3. Dienstag im Monat um 19:00 Uhr im Gemeinderaum in Daubitz

Seniorenkreis – Rietschen

am Mittwoch, dem 03.12.2025, um 14:00 Uhr

Frauentreff – Rietschen

am 3. Mittwoch des Monats um 19:00 Uhr

Sonstige Informationen

GKR-Daubitz: am 02.12.2025, 19:00 Uhr,
GKR-Rietschen: am 03.12.2025, 19:00 Uhr

Kontakt:

Pfr. Steffen Kroll: 017646085542 steffen.kroll@gemeinsam.ekbo.de
Zentralbüro Daubitz, Schmiedegasse 13, Tel.: 035772 40650
e-mail: zentralbuero@kirchen-am-weissen-schoeps.de; Sprechzeiten: Sylvie Sietzy: Montag 09:00 – 11:00



Anzeigen

Weihnachtsbenefizkonzert 2025
„Überall soll Friede sein“

Sonntag,
7. Dezember 2025
17:30 Uhr
Peterskirche Görlitz

Kartenvorverkauf
ab dem 01.11.2025

- online: vrb-niederschlesien.de/
- weihnachtskonzert
- in unseren Geschäftsstellen

Wir sind hier die Bank,
weil wir gemeinsam mit Ihnen
Weihnachtstraditionen leben.
Morgen kann kommen.
Wir machen den Vier-Sais.



 Männergesangsverein
Rothenburg 1845 e.V.
Mitglied im Deutschen Gesangbund.

 Volksbank Raiffeisenbank
Niederschlesien eG

BÜRGERMEISTERTURNIER
FÜR VEREINE
IN DER
SPORTHALLE
RIETSCHEN

27.12.
2025

START: 11.00 UHR

JETZT MIT DEINEM TEAM ANMELDEN UNTER:
FC-STAHL-RIETSCHEN-SEE@GMX.DE
ODER PER WHATSAPP: +49 173 7316 752









**WIR
SUCHEN
VERSTÄRKUNG
FÜR UNSER TEAM!**

**KFZ-MECHANIKER
(M/W/D)**

unbefristeter Vertrag
sicheres Arbeitsverhältnis in Vollzeit
Tagschicht von Montag bis Freitag
freie Wochenenden
familiäres und angenehmes Arbeitsklima

Kontakt:
Autoservice Maria Meier
Görlitzer Straße 4
02956 Rietschen
Tel.: 01729540194
Email: kfz.meier@t-online.de



NEUJAHRSKONZERT
des Landkreises Görlitz
im Bürgerhaus Niesky

Wann?
4. Januar 2026
um 16 Uhr

Die Neue Lausitzer Philharmonie spielt unter Leitung von Ulrich Kern ihr 3. Philharmonisches Konzert mit dem Titel „FREIHEIT – EINE UTOPIE?“ Als Solisten ist die Mezzosopranistin Wioletta Hebrowska zu erleben. Gespielt werden Werke von Beethoven, Montgomery, Strauss Vater, Bernstein, Price.

Karten-Vorverkauf ab 20.10.2025:
Bürgerhaus Niesky
Muskauer Straße 31 und 35
02906 Niesky
Telefon: 03588 25770

Mo - Do: 10 bis 17 Uhr
Fr: 10 bis 16 Uhr



www.kreis-goerlitz.de

